

Vom Holzverwertungsamt.)
Da die Interessenten vor der Veröffentlichung der Verordnung über die Errichtung des Holzverwertungsamtes nicht angehört wurden, hat der Ackerbauminister die interessierten Produzenten-, Handels- und Konsumentenkreise für den 3. Juli zu einer Enquete einberufen. Der Landesverein der Holzhändler und Holzindustriellen, der Bund ungarischer Fabrikindustriellen, der Landes-Industrieverein, der Landesverein der Gemischten Fabrikanten und der Landesverband der Privatingenieure

haben die Minister für Ackerbau und Handel durch eine Deputation ersucht, im Hinblick darauf, daß die Regierungsverordnung auf Grund der Verhandlungen der Enquete voraussichtlich geändert werden wird, ihr Inkrafttreten zu suspendieren. Die Regierung hat die Erfüllung dieser Bitte in Aussicht gestellt und sie wird ihre hierauf bezügliche Verordnung jedenfalls noch vor dem 1. Juli veröffentlichen. — Inzwischen hat das Holzverwertungsamt in Angelegenheit der im Intravillan der Städte und Gemeinden eingelagerten oder einzulagernden Holz- und Holzkohlenvorräte eine Verordnung erlassen. Im Sinne dieser Verordnung können von den in solchen Lagern befindlichen Vorräten nicht nur zehn Prozent, sondern auch mehr verkauft werden. Einem Käufer dürfen jedoch von Bauholz höchstens zwanzig Kubikmeter, von gemischtem Holz zehn Kubikmeter, von Holzkohle zwanzig Mstr. und von Brennholz zwanzig Meter verkauft werden. Wenn die Lokalbehörde das einer Privatpartei verkäufliche Holz aber in einem geringeren Quantum festgestellt hat, darf nur dieses ausgefolgt werden. Dagegen dürfen die mit der Versorgung von militärischen oder staatlichen Aemtern, Wohlfahrtsinstitutionen, der öffentlichen Approvisionnement oder sonstigen öffentlichen Bedürfnisse sich beschäftigenden gewerblichen Betriebe den Bedarf der staatlich bewilligten Bauten und der legitimierten Detailhändler auch über das erwähnte Quantum hinaus versorgen. Jene Holzhändler, die den Holzbedarf einzelner Städte und Gemeinden versorgen, können ihre angekauften Vorräte auch im Monat Juli in ihre Lager einliefern. Sie erhalten die hiezu erforderlichen Transportzertifikate, wenn die Behörde bestätigt, daß sie das Holz aus den Lagern zur Deckung des öffentlichen Bedarfes verkaufen, so daß die Aufrechterhaltung des Verkehrs ein öffentliches Interesse bildet.